

A3 AG-Statut Vorschlag

Gremium: KV-Vorstand
Beschlussdatum: 28.08.2023
Tagesordnungspunkt: 4.2 Strukturkommission

Antragstext

1 Vorschlag für ein AG-Statut zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 9.
2 September 2023 (Vorstand, Stand 24.08.)

3 Arbeitsgemeinschaften sind auf der Grundlage Bündnisgrüner Politik der Ort
4 inhaltlicher Arbeit auf Kreisebene in Düsseldorf.

5 Jedes GRÜNE Mitglied oder sachlich interessierte Bürger*innen haben die
6 Möglichkeit, sich mit anderen Mitgliedern oder Interessent*innen im Rahmen der
7 Grundsätze des Programms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf örtlicher und sachlicher
8 Ebene zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen.

9 Gründungsregularien:

- 10 • Der Kreisvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung
11 der Arbeitsgemeinschaften.
- 12 • Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) kann sich neu gründen, wenn nicht schon eine
13 andere AG zum gleichen oder sehr ähnlichen Thema aktiv ist.
- 14 • Zur Gründung einer AG müssen sich mindestens fünf potentielle AG-
15 Mitglieder, möglichst paritätisch besetzt, zusammenschließen. Eine nicht
16 paritätische Besetzung ist im Anerkennungsantrag zu begründen.
- 17 • Die potentiellen AG-Mitglieder stellen einen formalen Anerkennungsantrag
18 an den Kreisvorstand, der die Anerkennung beschließt oder ablehnt.
- 19 • Auf einer konstituierenden Sitzung wird die AG-Gründung beschlossen und
20 schriftlich protokolliert.
- 21 • Jede AG wählt aus ihrer Mitte zeitnah möglichst zwei Sprecher*innen. Die
22 Sprecher*innen müssen Mitglied im KV Düsseldorf sein. Das Frauenstatut ist
23 zu beachten. Eine Ausnahme bildet eine mögliche AG Queer. Das
24 Vielfaltstatut ist zu beachten.
- 25 • Das Gründungsprotokoll wird mit dem Vorstandsbeschluss zur Anerkennung in
26 der Kreisgeschäftsstelle (KGS) schriftlich und digital hinterlegt.

27 Arbeitsregularien

- 28 • Die AG trifft sich mindestens zweimal im Jahr, ansonsten legt sie ihren
29 Rhythmus selbst fest.
- 30 • Die Amtszeit der AG-Sprecher*innen wird vor ihrer Wahl durch die AG
31 festgelegt und kann maximal zwei Jahre betragen.
- 32 • Beschlüsse gemäß den Satzungen können innerhalb der AGen nur von
33 Mitgliedern im KV Düsseldorf getroffen werden.

34 Finanzen

- 35 • Soweit es dem KV wirtschaftlich möglich ist, bekommt die AG ein jährliches
36 Budget im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt. Bei
37 Budgetüberschreitungen entscheidet der Kreisvorstand im Einzelfall.
- 38 • Für Ausgaben über 50€ muss die AG einen Finanzbeschluss fassen und im
39 Rahmen einer Budgetprüfung über die Kreisgeschäftsführung genehmigen
40 lassen.
- 41 • Sitzungsgemäß müssen Finanzbeschlüsse protokolliert werden und sind zu
42 archivieren.
- 43 • Die Abrechnung der Ausgaben erfolgt über die Kreisgeschäftsstelle bis
44 spätestens 31.12. des laufenden Jahres. Sachaufwendungen werden nur gegen
45 Vorlage von Originalbelegen mit den gesetzlichen Mindestangaben erstattet.
- 46 • Die AG ist gemäß Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich
47 für die politische Willensbildung in Düsseldorf einzusetzen. Humanitäre
48 Hilfeleistungen (Spenden an Dritte) sind gemäß Parteiengesetz verboten.

49 Anmerkungen

- 50 • Der Kreisvorstand hat eine AG aufzulösen, wenn diese gegen inhaltliche
51 Grundsätze der Partei
52 oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht
53 oder wenn die formalen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dazu
54 sind die jeweiligen AG-Sprecher*innen anzuhören.
- 55 • Wird ein E-Mail-Verteiler für die AG eingerichtet, ist dieser DSGVO-
56 konform über
57 die Kreisgeschäftsstelle einzurichten.